

28.04.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

A. Problem

Mit der Einführung der sog. Bundesnotbremse durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I 2021 S. 802 ff) wurden in § 28b bestimmte arbeitsplatzbezogene Verpflichtungen aus arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (Coronavirus-Arbeitsschutzverordnung etc.) in den Regelungskontext des Infektionsschutzgesetzes überführt. Damit würde die Umsetzung dieser Regelungen von der Zuständigkeit der ohnehin in den Betrieben tätigen Arbeitsschutzbehörden in die der örtlichen Ordnungsbehörden fallen.

B. Lösung

Die Kontrolle der konkret arbeitsplatz- und arbeitsorganisationsbezogenen Infektionsschutzregelungen soll zusätzlich in die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden fallen, die ohnehin seit Beginn der Pandemie hier einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Entlastung der örtlichen Ordnungsbehörden von einer Aufgabe, die ohnehin durch eine Landesbehörde wahrgenommen wird.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

Artikel 1

Das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW)

§ 6

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

(2) Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können erlassen werden

1. innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, und
2. im Übrigen durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ÖGDG.

(3) Wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint, können

1. die Kreise als untere Gesundheitsbehörden die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und

2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die den Kreisen und örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse

zunächst selbst wahrnehmen.

„(4) Die Kontrolle und Durchsetzung von Regelungen nach §§ 28, 28a, 28b und 32 sowie der auf Grundlage dieser Paragrafen erlassenen Anordnungen kann zusätzlich zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Behörden auch durch die für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden, soweit sich die Regelungen auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Betriebsstätten und Unterkünften sowie der Arbeitsorganisation im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes beziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit der Einführung der sog. Bundesnotbremse in § 28b wurden bestimmte arbeitsplatzbezogene Verpflichtungen aus arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (Coronavirus-Arbeitsschutzverordnung etc.) in den Regelungskontext des Infektionsschutzgesetzes überführt. Damit würde die Umsetzung dieser Regelungen von der Zuständigkeit der ohnehin in den Betrieben tätigen Arbeitsschutzbehörden in die der örtlichen Ordnungsbehörden fallen. Dies würde zu einer Doppelzuständigkeit und behördlichen Mehraufwänden führen, die gerade von den aktuell mit dem Vollzug der Coronaregelungen ohnehin sehr stark belasteten Behörden nicht zu leisten ist. Daher soll die Kontrolle der konkret arbeitsplatz- und arbeitsorganisationsbezogenen Infektionsschutzregelungen zusätzlich in die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden fallen, die ohnehin seit Beginn der Pandemie hier einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion